

T a r i f.

N ^o	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate			
		in Europa excl.		außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten.	
		Fl.	Sgr.	Fl.	Sgr.
1.	Abschriften: für jede auch nur angefangene Folioseite, außer den Gebühren für eine etwaige Beglaubigung, an Schreibgebühren Bei Abschriften oder Ausfertigungen von Schriftstücken, deren Mittheilung durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist, wird für den ersten Bogen keine Schreibgebühr entrichtet.	—	3	—	5
2.	Atteste (s. auch Schiffssachen): a) für Ausstellung eines Attestes (Bescheinigung, Certificat) für mehrere, dieselbe Sache betreffende Atteste, nicht über b) für Ausstellung eines Lebensattestes Ist dasselbe zur Erhebung von Renten und Pensionen bestimmt, so ist die Gebühr bei geringeren Beträgen auf 10 Sgr. zu ermäßigen.	2	—	3	—
		8	—	12	—
		2	—	3	—
3.	Aufbewahrung, Erhebung, Auszahlung, Ueberweisung von Geldern oder Werthsachen, außer den sonstigen Gebühren für besondere Amtshandlungen: von dem Betrage bis 500 Thlr. von je 10 Thlr. doch nicht unter von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 50 Thlr. von dem Mehrbetrage von je 100 Thlr. ..	—	3	—	5
		1	—	2	—
		—	7½	—	10
		—	7½	—	10
4.	Aufgebot, eheliches	1	—	2	—
5.	Ausfertigungen, wie Abschriften. (Nr. 1.)				
6.	Beglaubigung: a) einer Uebersetzung Für Anfertigung der Uebersetzung selbst können, in Ermangelung anderweitigen Uebereinkommens, die ordentlichen Sätze beansprucht werden.	2	—	4	—